

UNI-TELEFÓNICA - VERHALTENSKODEX

PRÄAMBEL

Das vorliegende Abkommen wird als Zusatz zu dem im April 2000 zwischen den Parteien vereinbarten Protokoll unterzeichnet, in dem die Ausarbeitung eines "Verhaltenskodizes" zur Gewährleistung der Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte in allen Telefónica-Betrieben weltweit beschlossen wurde.

In ihrer Eigenschaft als Generalsekretär der UNI und als Präsident von Telefónica S.A. stimmen sie einem auf folgenden Grundsätzen beruhenden Verhaltenskodex zu:

DIE GEMEINSAME ANERKENNUNG GRUNDLEGENDER RECHTE DER MENSCHEN IN DER GEMEINSCHAFT UND AM ARBEITSPLATZ:

1. UNI und Telefónica bestätigen ihre Unterstützung grundlegender Rechte der Menschen in der Gemeinschaft, und insbesondere:
 - **Die Beschäftigung wird frei gewählt**, gemäß IA0-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105.

Keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung, ungeachtet ihres ethnischen Ursprungs, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Meinung. Für die Beschäftigten gilt der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für gleichwertige Arbeit (IA0-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111).

Abschaffung der Kinderarbeit

Es wird keine Kinderarbeit geben. Es werden nur Arbeitskräfte über 15 Jahren, bzw. nach Beendigung des schulpflichtigen Alters, wenn dieses höher ist, eingestellt (IA0-Übereinkommen Nr. 138).

Jugendliche unter 18 Jahren werden keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihres Charakters oder der Umstände, unter denen diese ausgeführt wird, der Gesundheit, Sicherheit oder Bildung der Kinder abträglich sein könnte (IA0-Übereinkommen Nr. 182).

2. UNI und Telefónica bestätigen ihre Unterstützung grundlegender Rechte der Menschen am Arbeitsplatz. Diesbezüglich erklärt sich der Konzern zur Einhaltung folgender Grundsätze bereit: Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftsrechte, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, und Mindestnormen in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen.

Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen

Alle Arbeitnehmer haben das Recht, Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten (IA0-Übereinkommen Nr. 87).

Den UNI-Mitgliedsorganisationen, die Personal in Telefónica-Unternehmen und in Telefónica-Tochtergesellschaften betreuen, wird vom Konzern das Recht zugestanden, dieses Personal wie folgt zu vertreten:

- a) in Kollektivverhandlungen (IAO-Übereinkommen Nr. 98); ihrerseits verpflichten sich die Gewerkschaften, in gutem Glauben zu verhandeln, und sie erkennen die Notwendigkeit, die besten Praktiken zu finden, die die Entwicklung und die Existenzfähigkeit der Unternehmen gewährleisten, denn diese stellen schließlich die beste Beschäftigungsgarantie für die Arbeitnehmer dar.
- b) in allen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und
- c) bei den Verhandlungen und Konsultationen in allen die Arbeitsplätze und die Ausbildung betreffenden Fragen.
- d) Dort wo keine Gewerkschaften bestehen, werden die Unternehmen eine neutrale Haltung einnehmen und die Beschäftigten nicht an einer gewerkschaftlichen Organisation hindern. Sie werden auch das Recht der Gewerkschaften auf Organisation des Personals respektieren (IAO-Übereinkommen Nr. 98).

Recht auf Vertretung der Arbeitnehmer

Der Konzern verpflichtet sich, Arbeitnehmervertreter nicht zu diskriminieren und ihnen Zugang zu allen Arbeitsplätzen zu gewähren, damit sie ihre Vertretungsaufgaben erfüllen können (IAO-Übereinkommen Nr. 135).

Mindestlöhne

Die den Beschäftigten für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne und Lohnnebenleistungen werden nicht unter denjenigen liegen, die durch nationale Gesetze oder Verträge für eine Arbeit in der betreffenden Branche festgelegt wurden. Kein(e) Arbeitnehmer(in) wird weniger als das gesetzliche Minimum verdienen, und dieser Lohn wird ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Betroffenen und ihrer Familien zu erfüllen (IAO-Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 131).

Alle Beschäftigten erhalten klare Informationen über die Lohnbedingungen.

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit wird mindestens die Anforderungen der einschlägigen nationalen Gesetze, oder nationalen Verträge und/oder der Industrienormen erfüllen (IAO-Übereinkommen Nr. 1, Nr. 47 und Empfehlung Nr. 116). Überstunden werden nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis geleistet, und sie werden nicht als Ersatz für unzureichende normale Löhne betrachtet.

DIE GEMEINSAME ANERKENNUNG DER ANFORDERUNG, ZU DER VERBESSERUNG DER BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ UND IN DER GEMEINSCHAFT BEIZUTRAGEN:

3. UNI und Telefónica bestätigen die Unterstützung und Einhaltung der geltenden Umwelt- und Sicherheitsnormen sowie der betrieblichen Gesundheits- und Sicherheitsnormen. Das heißt:

Die Gewähr, dass die Arbeitsplätze sicher sind und keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer darstellen (IAO-Übereinkommen Nr. 155).

Die Einhaltung optimaler Arbeitsschutz-Praktiken, gegebenenfalls die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstungen, die best mögliche Verhinderung von Arbeitsunfällen und schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und ihren Vertretern bei der Einhaltung der vereinbarten Arbeitsschutz-Maßnahmen und die Bereitstellung angemessener Informationen und Ausbildungsprogramme im Bereich des Arbeitsschutzes.

Achtung der Mitmenschen am Arbeitsplatz

Die Beschäftigten sollten harmonische zwischenmenschliche Beziehungen pflegen und jedes Verhalten vermeiden, das einem Mangel an Respekt oder einem verächtlichen Verhalten gegenüber den Arbeitskolleginnen und -kollegen gleichkommt. Diejenigen, die für Teams verantwortlich sind, werden sich für eine in Bezug auf Umfang und Qualität faire Verteilung der Arbeit einsetzen.

4. UNI und Telefónica bestätigen ihre Unterstützung der Bedingungen in der Telefónica-Gemeinschaft.

Ausbildung

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, an Ausbildungsprogrammen, insbesondere an Programmen zur Verbesserung der Kompetenzen im Umgang mit neuer Technologie teilzunehmen.

Beschäftigungsstabilität

Nationale Gesetze und Vereinbarungen werden eingehalten, wobei stets versucht wird, eine möglichst stabile Beschäftigungslage zu schaffen.

Achtung der Umwelt

UNI und Telefónica prüfen gemeinsam die Auswirkungen der Tätigkeiten von Telefónica auf die natürliche Umwelt und das menschliche Umfeld und unternehmen gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung aller diesbezüglichen Anforderungen.

DURCHFÜHRUNG

Telefónica S.A. wird die Beschäftigten in allen Unternehmen des Konzerns über dieses Abkommen in Kenntnis setzen.

- Beide Parteien sind gemeinsam für die Verwaltung und Durchführung dieses Abkommens verantwortlich. Zu diesem Zweck beteiligen sie sich an einem ständigen Dialog und werden regelmäßig zusammentreten. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden gemeinsam geprüft, um den Konfliktparteien Empfehlungen zu unterbreiten. Ferner wird eine Überwachungsgruppe, bestehend aus drei Vertretern der Telefónica und drei Vertretern der UNI (UGT/CC.OO - UNI) eingesetzt, die die Entwicklungen verfolgt und dem Präsidenten der Telefónica und dem Generalsekretär der UNI Bericht erstattet.
- Da Telefónica die Achtung der Rechte der Arbeitnehmer, die in diesem Abkommen erwähnt werden, als eine wichtige Voraussetzung für Fortschritte in den Arbeitsbeziehungen betrachtet, wird sie von Firmen, die mit ihr Vertrags- oder Dienstverhältnisse anstreben, die Einhaltung dieser Prinzipien fordern.

GELTUNGSDAUER UND BEWERTUNG

Das vorliegende Abkommen hat eine Laufzeit von fünf Jahren; nach Ablauf dieser Frist wird es einer Bewertung unterzogen und kann für eine weitere Periode verlängert werden.

unterzeichnet am 12. März 2001

Philip J. Jennings
UNI-Generalsekretär

César Alierta
Präsident der Telefónica

Alenjandro de Llano
Unión General de Trabajadores - UGT

Jesús Vesperinas
Comisiones Obreras - CC.OO